

# Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst

## **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

(gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB),

## **Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses und**

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat am 30.01.2018 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

<p style="text-align: center;"><b>2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften</b></p>
--

### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

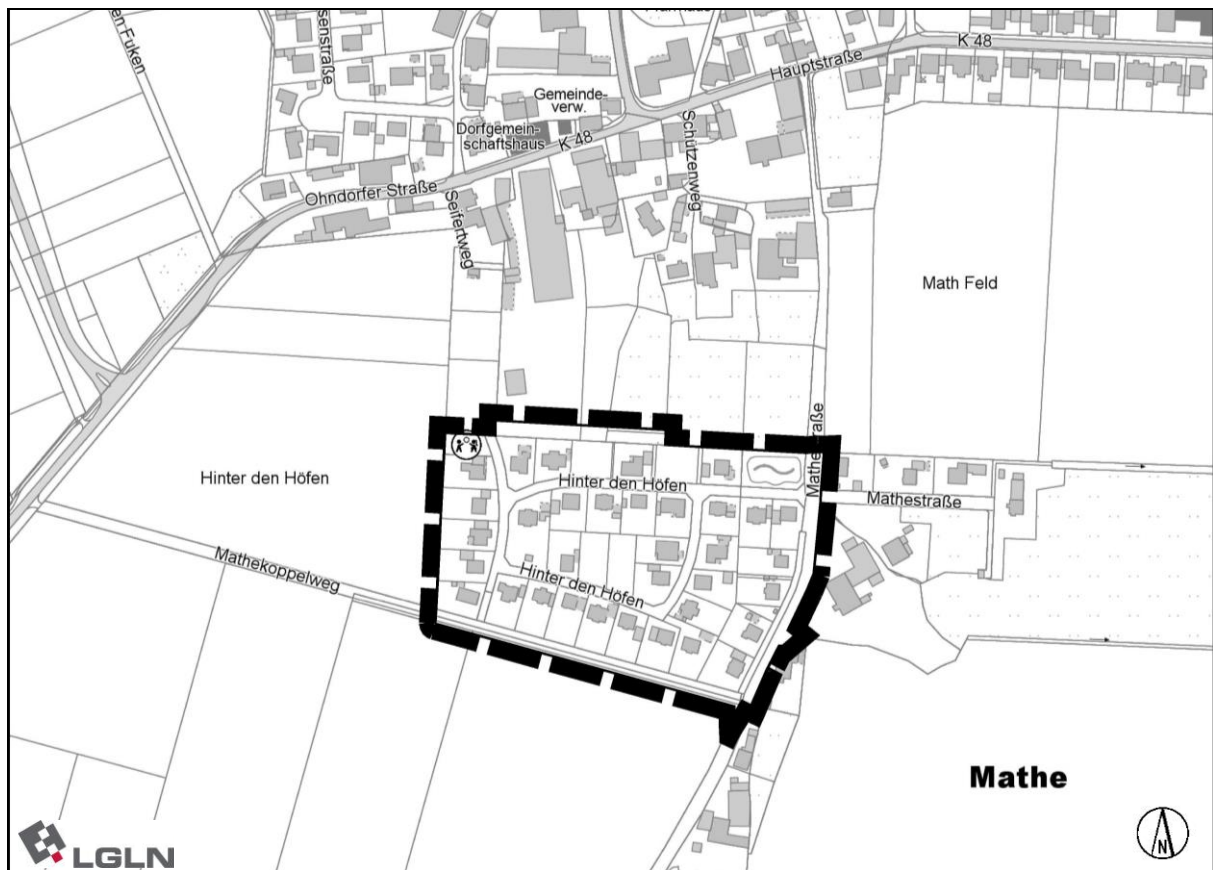
Durch die 2. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 10 „Hinter den Höfen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine den individuellen Wohnbedürfnissen entsprechende bauliche Nutzung und Gestaltung der Außenwohnbereiche geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden die bisher festgesetzten Flächen zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und die Flächen zum Erhalt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB teilweise zurückgenommen und durch externe Kompensationsflächen ersetzt.

Zur Gewährleistung der landschaftlichen Integration der baulichen Anlagen werden die am südlichen Plangebietsrand vorhandenen und das Landschaftsbild unterstützenden Strukturen (landwirtschaftlicher Weg, Entwässerungsgraben und Weidenallee) in das Plangebiet aufgenommen und planungsrechtlich gesichert sowie entlang der westlichen Grenze des Plangebietes auf privaten Flächen Laubbäume gepflanzt.

Die mit der Rücknahme von Pflanzflächen verbundenen, zusätzlich erforderlichen Kompensationsanforderungen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes selbst sowie durch die Erweiterung der diesem Bebauungsplan bereits zugeordneten externen Kompensationsflächen neu geordnet.

### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, und die Entwurfsbegründung liegen in der Zeit vom

**09.03.2018 bis einschl. 13.04.2018**

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 8483 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst**, und
- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 704-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf**, aus.

Die Auslegungsunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Hohnhorst unter [www.hohnhorst-online.de](http://www.hohnhorst-online.de) > *Verwaltung* > *Bekanntmachungen*

sowie auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter [www.nenndorf.de](http://www.nenndorf.de) > *Bauen & Wirtschaft* > *Bauen* > *Auslegung von Bebauungsplänen und Änderungen des Flächennutzungsplanes* einsehbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach

§ 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Hohnhorst, den 15.02.2018

Der Bürgermeister  
Lattwesen